



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigung von Textilien in der Romandie

Änderung vom 7. April 2025

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 22. Oktober 2013, vom 13. Januar 2015, vom 7. Dezember 2016, vom 23. März 2018, vom 5. Dezember 2019, vom 12. September 2022, vom 9. August 2023 und vom 22. Februar 2024¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Reinigung von Textilien in der Romandie werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹ BBl 2013 8659; 2015 1015; 2016 8969; 2018 1955; 2019 8399; 2022 2212; 2023 1866; 2024 465

Tabellen der Mindestlöhne^{2, 3}

Lohnklasse	Funktion	Monatlicher Brutto-Mindestlohn	Brutto-Mindestlohn pro Stunde 185 Std. monatlich
Lohnklasse 1	Ungelernte Mitarbeiter (*)	Fr. 3 680	Fr. 19.89
Lohnklasse 2	Angelernte Mitarbeiter	Fr. 3 805	Fr. 20.56
Lohnklasse 3	Teamleiter, Geschäftsführer einer Reinigung	Fr. 3 970	Fr. 21.45
Lohnklasse 4	Fachkräfte	Fr. 4 064	Fr. 21.96
Lohnklasse 5	Fahrer leichter Motorwagen	Fr. 4 353	Fr. 23.52
Lohnklasse 6	Lkw-Fahrer	Fr. 4 951	Fr. 26.76
Lohnklasse 7	Angestellte im technischen Dienst	Fr. 4 951	Fr. 26.76
Lohnklasse 8	In der Verwaltung tätige Angestellte	<i>Gemäss individuellem Arbeitsvertrag</i>	

(*) Siehe Ausnahme Artikel 5.1.2. befristete Arbeitsverträge die weniger als 3 Monate dauern.

Effektivlöhne

Auf der Grundlage der effektiven Monatslöhne 2024 werden die effektiven Löhne [...] um + 50 Franken pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (+27 Rappen/Stunde für den vereinbarten Stundenlohn) aufgewertet.

Für den Kanton Genf ist die Lohnerhöhung, basierend auf den effektiven Monatslöhnen 2024, unter den folgenden Bedingungen geschuldet:

- Die Realloohnerhöhungen betragen +50 Franken pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % (+27 Rappen/Stunde für den vereinbarten Stundenlohn) für alle Löhne ab 4 200 Franken.

[...]

- ² Die im Kanton Genf vorgesehenen Mindestlöhne gelten, sofern diese höher sind als der vorgesehene kantonale Mindestlohn der «Loi sur l'inspection et les relations du travail» – LIRT.
- ³ Die im Kanton Neuenburg vorgesehenen Mindestlöhne gelten, sofern diese höher sind als der vorgesehene kantonale Mindestlohn der «Loi cantonale neuchâteloise sur l'emploi et l'assurance-chômage» (LEmpl).

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2025 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 1 des GAV anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

7. April 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

